

Kinder haften für ihre Eltern!

– Elternunterhalt

Pflegebedürftigkeit ist mit erheblichen Kosten für den Betroffenen und ggf. auch für die engen Verwandten (insbesondere dessen Kinder) verbunden.

Grundsätzlich muss der Pflegebedürftige selbst für die Pflegekosten aufkommen. Oft ist dieser jedoch wirtschaftlich nicht dazu in der Lage. Dadurch kann im Pflegefall ein erheblicher Vermögensschaden drohen – für den Pflegebedürftigen aber auch für dessen Kinder.



I. Elternunterhalt

Übersteigen die Pflegekosten die vorhandenen Eigenmittel, ist regelmäßig Bedürftigkeit gegeben. Dann kann den Eltern gegenüber ihren volljährigen Kindern ein Unterhaltsanspruch zustehen (§ 1601 BGB). Ob die Kinder genug Einkommen erzielen, um ihren Eltern Unterhalt leisten zu müssen, hängt von dem jeweiligen Einzelfall ab (§ 1603 Abs. 1 BGB).

Die Kinder sind gegenüber den unterhaltsberechtigten Eltern zur Auskunftserteilung über ihre Vermögensverhältnisse verpflichtet. Im Rahmen der Prüfung werden sämtliche tatsächlich erzielten Einkünfte zusammengerechnet.

- Entscheidend ist dann das durchschnittliche Nettoeinkommen, von dem Kosten für
 - berufsbedingte Aufwendungen,
 - private Altersvorsorge,
 - Kosten der allgemeinen Krankenvorsorge und
 - etwaige krankheitsbedingte Aufwendungen abgezogen werden.
- Genauso werden etwaige Darlehensverbindlichkeiten und sonstige regelmäßige Belastungen berücksichtigt.
- Unterhaltspflichten der Kinder gegenüber eigenen Kindern sind gemäß § 1609 BGB ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Kinder müssen daneben auch mit dem eigenen Vermögen für den Unterhalt der Eltern eintreten. Das Vermögen bleibt nur insoweit unangetastet, als das Vermögen nachweislich der eigenen Alterssicherung dient.

Die genaue Ermittlung des sogenannten Schonvermögens richtet sich nach dem jeweiligen Einzelfall. Im Zweifel ist die Höhe des konkreten Schonvermögens gerichtlich zu prüfen. Festzuhalten ist jedenfalls, dass Kinder ihr Einkommen und Vermögen nicht für den Elternunterhalt ausgeben müssen, wenn sie dadurch Gefahr laufen, ihren eigenen Unterhalt nicht mehr bestreiten zu können oder wenn durch die Unterhaltszahlungen unverhältnismäßige Nachteile entstehen. So werden selbstgenutztes Wohneigentum, etwaige Sanierungsrücklagen und eine private Altersvorsorge in der Regel geschont.

II. Rückforderungsanspruch des Sozialleistungsträgers

Wenn durch den Sozialhilfeträger einem unterhaltsberechtigten Elternteil Aufwendungen zur Deckung der Pflegekosten ersetzt werden, geht der nach den §§ 1601 ff. BGB bestehende Unterhaltsanspruch gemäß § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII auf den Sozialhilfeträger über. Der Anspruchsübergang hat in der Regel zur Folge, dass der Sozialhilfeträger die Kinder in Regress nimmt und dort den Elternunterhalt einfordert. Folglich haften die Kinder letztlich für die Pflegekosten der Eltern, selbst dann wenn zunächst der Sozialhilfeträger eintritt.



Continentale Krankenversicherung a.G.
Ruhrallee 92,44139 Dortmund
www.continentale.de

Text von
BLD Bach Langheid Dallmayr
Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB